



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65
info.ga@be.ch
www.be.ch/gsi

Unsere Referenz: 2015.GEF.2797

11. Dezember 2023

Schlussbericht Vollzug der Artikel 50 und 95 Spitalversorgungsgesetz «Gesamtarbeitsvertrag» (GAV)

Prüfrunde 2020 – 2023:

Durchführung und Ergebnis zur Erreichung gleichwertiger Arbeitsbedingungen bei den Leistungserbringern ohne GAV (Pflicht zur GAV-Äquivalenz).

Ausgangslage:

Gemäss Artikel 50 und Artikel 95 Spitalversorgungsgesetz (SpVG¹) werden im Kanton Bern gelegene Listenspitäler, Listengeburtshäuser und Rettungsdienste, welche über keinen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) verfügen, verpflichtet, ihrem Personal Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, die dem GAV der Branche² entsprechen (GAV-Äquivalenz). Gestützt auf ein Expertengutachten von Prof. Dr. iur. Kurt Pärli aus dem Jahr 2015 beauftragte die GSI das Büro BASS 2016, ein Modell zur Festlegung der Äquivalenzwerte zu entwickeln, welches den Vergleich von arbeitgeberspezifischen Arbeitsbedingungen mit den GAV-Normen ermöglicht.

Piloterhebung 2018

Hinsichtlich des erarbeiteten Modells wurde im Frühling/Sommer 2018 bei allen Berner Listenspitälern und den Sozialpartnern (VPOD, SBK, VSAO) eine Vernehmlassung durchgeführt. Zudem wurde bei fünf Leistungserbringern ohne GAV eine Piloterhebung durchgeführt. Gestützt auf diese Vorarbeiten erfolgte im Juni 2020 die Ersterhebung der Arbeitsbedingungen bei den 21 Listenspitälern und Listengeburtshäusern sowie dem Rettungsdienst, welche sich nicht dem GAV angeschlossen haben.

Ergebnisse Ersterhebung 2020

Die Ersterhebung der Arbeitsbedingungen bei 22 Leistungserbringern ermöglichte eine fundierte Überprüfung der verlangten Gleichwertigkeit. Die Auswertung zeigte, dass die Pflicht GAV-äquivalenter Arbeitsbedingungen bereits 2020 weitgehend erfüllt wurde:

- Ein Viertel aller Leistungserbringer erreichte in allen überprüften Berufs-/Altersgruppe mindestens die festgelegten Toleranzwerte.

¹ BSG 812.11

² Gesamtarbeitsvertrag Berner Spitäler und Kliniken

- Ein weiteres Viertel aller Leistungserbringer lag nur bei wenigen Berufs-/Altersgruppen unterhalb der Toleranz. Bei den betroffenen Leistungserbringern wurden Arbeitsbedingungen für maximal drei Berufs-/Altersgruppen als nicht mindestens GAV-äquivalent festgestellt.
- Bei den weiteren Leistungserbringern waren jeweils mehr als drei Berufs-/Altersgruppen unterhalb der Toleranzgrenze. Bei drei Leistungserbringern wiesen zwischen einem Viertel und der Hälfte der überprüften Berufs-/Altersgruppen Werte unterhalb der Toleranzgrenze auf und bei zwei Leistungserbringern waren mehr als die Hälfte aller Berufs-/Altersgruppen unterhalb der Toleranzgrenze.

Von den überprüften 20 Berufsgruppen wiesen insbesondere folgende vier Gruppen Anstellungsbedingungen auf, die überdurchschnittlich häufig unter der festgelegten Toleranz lagen:

- Dipl. Pflegefachperson mit besonderen Funktionen (Anästhesie, Intensivpflege)
- Pharmaassistent/in
- Physiotherapeut/in
- Psychologe/-in

Die Ergebnisse bzgl. den Anstellungsbedingungen hingen stark von den Angaben zu den Bruttolöhnen ab. Bezogen sich die angegebenen Löhne in einer Berufs-/Altersgruppe auf nur eine oder zwei Personen oder auf Quereinsteiger/innen, konnte dies in der Auswertung grosse Abweichungen und somit nur eine begrenzte Aussagekraft zur Folge haben. Solche Effekte wurden hinsichtlich der Nachprüfung per Ende 2022 berücksichtigt.

Massnahmen per Ende 2022

Diejenigen Leistungserbringer, welche die geforderte GAV-Äquivalenz noch nicht erreicht hatten, wurden aufgefordert, bis Ende 2022 Massnahmen zur Gewährleistung GAV-äquivalenter Arbeitsbedingungen umzusetzen. Die Frist zur Erreichung der GAV-Äquivalenz per 1. Januar 2023 wurde in Rücksprache mit den Leistungserbringern gesetzt.

Aufgrund einer gewährten Fristverlängerung im Rahmen einer Geschäftsübernahme sowie aufgrund einer vorerst verweigerten Datenlieferung konnte die Nachprüfung hinsichtlich der ergriffenen Massnahmen erst im August 2023 abgeschlossen werden.

Abschliessende Ergebnisse

Die Ergebnisse nach Auswertung der Nachprüfung bei denjenigen Leistungserbringern, bei welchen Massnahmen nötig waren, zeigen auf, dass 21 der 22 relevanten Leistungserbringer 2023 die geforderte GAV-Äquivalenz erreichen. Lediglich ein Leistungserbringer bietet einem Teil seiner Angestellten nach wie vor nicht Arbeitsbedingungen, die mindestens dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen. Er begründet dies insbesondere mit der religiösen Verankerung der Einrichtung und der damit einhergehenden, intrinsischen Bereitschaft des Personals, zu den gegebenen Bedingungen für den Leistungserbringer zu arbeiten.

Für die durchgeführte, erstmalige Überprüfung der Artikel 50 und 95 SpVG wurde von der Gesundheits-Sozial- und Integrationsdirektion beschlossen, bei Abweichungen zum GAV keine Sanktionen zu verhängen. Auch wurde davon abgesehen, eine Rechtsgrundlage für entsprechende Sanktionen zu schaffen. Die Überprüfung der GAV-Äquivalenz nach Artikel 50 und Artikel 95 SpVG ist somit abgeschlossen.

Weiteres Vorgehen

Die GSI plant zurzeit keine periodischen Überprüfungen der GAV-Äquivalenz. Sofern in Zukunft gravierende Abweichungen vermutet werden, behält sich die GSI die Möglichkeit vor, erneute Überprüfungen durchzuführen.